

Spiritaner-Stiftung • Missionshaus Knechtsteden • D-41540 Dormagen

Tel: 02133-869-147

Colonia Bedachung  
Herrn  
Jan Schenk  
Capitelshof Titzerstr. 1  
52445 Titz- Opherten

mail: keiser@spiritaner.de  
web: spiritaner-stiftung.de

### Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**Colonia Bedachung  
Jan Schenk  
Capitelshof Titzerstr. 1  
52445 Titz- Opherten**

- Betrag der Zuwendung - in Ziffern - <b>450,00 EUR</b>	- in Buchstaben - <b>Vierhundertfünfzig</b>	Tag der Zuwendung: <b>07.11.2013</b>
--	--	---

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen    Ja     Nein

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Grevenbroch, St-Nr. 114/5876/5522 vom 20.6.2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

Es handelt sich nicht um eine Verbrauchsstiftung von begrenzter Dauer.

Dormagen, 23.11.2013



#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

